

Besuche von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau

Ab 13.10.2020 gilt aufgrund des JMS vom 13.10.2020, Gz.: F3 – 4551 – VIIa – 2460/2020, F1 – 2100 – VIIa – 3409/2020, Gz.: F1 – 2100 – VIIa – 3409/2020, im Hinblick auf die Besuche der jungen Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau Folgendes:

1. Aktuell sind Besuche in der hiesigen Anstalt mit dem gesetzlichen Mindestumfang von 4 Stunden pro Monat zugelassen. Das Besuchskontingent ist dabei je Gefangenen auf maximal 1 Stunde pro Besuchstag beschränkt.
2. Die maximale Besucheranzahl pro Gefangenen wird ab 13.10.2020 auf 1 Person mit zeitgleich 1 Kind unter 14 Jahren festgesetzt.
3. Ab dem Zeitpunkt des Betretens der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau bis zum Verlassen der Anstalt haben die Besucher (m/w/d) die Mund-Nasen-Masken zu tragen (gesamte Dauer der Anwesenheit in der Anstalt). Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Sofern keine eigene Mund-Nasen-Maske mitgebracht wird, wird eine nicht wiederverwendbare Mund-Nasen-Maske von der Anstalt ausgehändigt.
4. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter ist strikt einzuhalten. Dies gilt nicht nur für die Dauer des gesamten Besuchs, sondern z. B. auch bereits vor oder in der Torwache. Die in der Torwache zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel sind zu benutzen und die geltenden Hygieneregeln einzuhalten.
5. Alle Besucher (m/w/d) haben eine Selbstauskunft auszufüllen. Des Weiteren wird bei jedem Besucher (m/w/d) die Körpertemperatur mittels eines Stirnfieberthermometers gemessen. Liegt die gemessene Temperatur bei Werten über 37,5 Grad Celsius oder ergibt sich eine Bejahung der vorgesehenen Fragen in der Selbstauskunft, wird der Zugang zur Anstalt versagt.
6. Die von den Besuchern (m/w/d) mitgebrachten Mund-Nasen-Masken sind von diesen wieder mitzunehmen und dürfen nicht in der Anstalt entsorgt werden.
7. Der Besuch findet im Besucherraum hinter einer undurchlässigen Trennscheibenvorrichtung statt.
8. Die Gefangenen haben während der gesamten Besuchszeit eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.
9. Die Übergabe von Getränken und Speisen ist strikt untersagt. Ebenso ist der Konsum von Getränken und Speisen während des Besuchs untersagt.
10. Die rechtzeitige telefonische Besuchsanmeldung bleibt von den o. g. Regelungen unberührt.

Laufen, 13.10.2020

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
Laufen – Lebenau

gez.
Zecha
Regierungsdirektor